

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Reents und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1923 —**

**Zur Verbreitung eines vertraulichen Informationsdienstes durch die
Staatsschutzabteilungen der Länder an die Sicherheitsbehörden des Bundes
und ausländische Sicherheitsbehörden**

Der Bundesminister des Innern – P I 5 – 625 330/49 – hat mit Schreiben vom 28. September 1984 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes und dem Bundesminister der Verteidigung namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

1. Die Bundesregierung gibt über Einzelheiten der Informationsbeziehungen der deutschen Sicherheitsbehörden untereinander und des Informationsaustausches mit ausländischen Sicherheitsbehörden öffentlich keine Auskunft. Die Materie eignet sich nicht für eine Beantwortung auf diesem Wege. Die Rechte des Deutschen Bundestages werden insoweit durch die Unterrichtung der zuständigen parlamentarischen Gremien gewahrt.
2. Soweit sich die nachstehenden Fragen auf personenbezogene Daten beziehen, ist vorab zu bemerken:

Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts enthält eine Reihe von Ausführungen, die es erforderlich machen, mehrere Gesetze daraufhin zu überprüfen, ob neue Vorschriften für die Erhebung, Weitergabe und Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig werden. Die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages und die Innenministerkonferenz haben entsprechende Prüfungsaufträge erteilt. Die Bundesregierung ist zusammen mit den Ländern derzeit damit befaßt, diese Prüfungen durchzuführen. Die Bundesregierung hält es nicht für angezeigt, vor Abschluß dieser Prüfungen im Rahmen dieser Kleinen Anfrage Auskünfte zu geben.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Im Juni 1984 wurde bekannt, daß die Abteilung Staatsschutz der Hamburger Polizei mehrmals wöchentlich nur für den Dienstgebrauch bestimmte Informationsberichte zur Unterrichtung über Ereignisse, die für die Wahrnehmung von Staatsschutzaufgaben von Bedeutung seien, herausgibt und an andere Behörden weitergibt. In diesem Informationsdienst wird z. B. informiert über den störungsfreien Verlauf der 1. Mai-Kundgebung von Gewerkschaften, über eine verhinderte Hausbesetzung und über die geringe Beteiligung an einer Frauenveranstaltung zur Walpurgsnacht.

1. Von welchen Bundesländern erhalten die Sicherheitsbehörden des Bundes regelmäßig solche Informationsberichte, und welche Sicherheitsbehörden des Bundes erhalten diese Informationsberichte?

Zwischen Bund und Ländern findet in Sicherheitsangelegenheiten ein regelmäßiger Informationsaustausch statt.

2. Seit wann erhalten die Sicherheitsbehörden des Bundes diese Berichte, und aus welchem Anlaß wurde deren Versendung aufgenommen?

Die gegenseitige Information ist seit Jahren geübte Praxis. Sie erfolgt zur Unterstützung der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden.

3. In welche Akten, Sammlungen und Dateien welcher Sicherheitsbehörden des Bundes gehen die in den Informationsberichten der Bundesländer übermittelten Erkenntnisse und Daten ein?

Die Empfänger werten die zugeleiteten Lageberichte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung aus.

4. In welchem Umfang werden mit diesen Informationsberichten auch personenbezogene Daten übermittelt?

In den periodischen Lageberichten werden polizeilich relevante Sachverhalte im allgemeinen abstrakt dargestellt. Die Aufnahme personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 1 BDSG) erfolgt nur ausnahmsweise.

5. Was ist die rechtliche Grundlage für diese Übermittlung personenbezogener Daten?
6. Entspricht diese rechtliche Grundlage den strengen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Zulässigkeit der Weitergabe personenbezogener Daten stellt (findet insbesondere eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Berechtigung der Weitergabe jedes einzelnen personenbezogenen Datums statt)?
7. Falls die rechtlichen Anforderungen, die im Volkszählungsurteil aufgestellt werden, nicht erfüllt werden, was hat die Bundesregierung unternommen, um diese dem geltenden Recht widersprechende Praxis zu ändern?
8. Im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Informationsbericht der Staatsschutzabteilung Hamburg wurde auch bekannt, daß auch ausländische Sicherheitsbehörden (insbesondere US-amerikanische, britische und NATO-Stellen) regelmäßig solche Informationsberichte, auch personenbezogene Daten beinhaltend, von den Staatsschutzabteilungen der Länder erhalten.

Welches ist nach Ansicht der Bundesregierung die rechtliche Grundlage für diese Praxis der Weitergabe personenbezogener Daten?

Die Übermittlung von Berichten ohne personenbezogene Daten greift nicht in Rechte Dritter ein und bedarf keiner rechtlichen Grundlage. Für die Weitergabe personenbezogener Daten gibt es eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. in den Datenschutzgesetzen der Länder, dem BKA-Gesetz, dem Bundesverfassungsschutzgesetz und dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut). Die bestehenden Rechtsgrundlagen sind in die laufende Prüfung einbezogen; auf Nummer 2 der Vorbemerkung wird verwiesen.

9. Falls die Bundesregierung sich bei der Frage der rechtlichen Grundlage auf Artikel 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bezieht, ist die Bundesregierung der Ansicht, daß eine 1. Mai-Kundgebung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, eine Hausbesetzung und eine Frauendemonstration zur Walpurgisnacht die Sicherheit der betreffenden ausländischen Staaten berührt und warum?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß in Lageberichten solche Informationen aufgenommen werden, die für die Aufgabenerfüllung und Lagebeurteilung der Empfänger von Bedeutung sind oder sein können.

10. Welche ausländischen Behörden, juristische und private Personen werden von den Sicherheitsbehörden des Bundes regelmäßig mit Informationen und personenbezogenen Daten beliefert, und in welchem Umfang geschieht dies?

Von Ausführungen über Einzelheiten wird unter Hinweis auf Nummer 1 der Vorbemerkung Abstand genommen.

11. Was ist die rechtliche Grundlage dafür?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 8 und Nummer 2 der Vorbemerkung wird verwiesen.

12. Welche personenbezogenen Daten werden an welche Stellen im einzelnen regelmäßig übermittelt?

Es wird auf Nummer 1 der Vorbemerkung verwiesen.

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese Weitergabe von personenbezogenen Daten an ausländische Sicherheitsbehörden rechtmäßig ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der Tatsache, daß es keine Möglichkeiten gibt, die Verwendung von Daten, die den Geltungsbereich der deutschen Gesetze verlassen, nachzuprüfen und zu kontrollieren?

Ist insbesondere die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einem amtsihilfesten Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote erfüllt?

Auf Nummer 2 der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

14. Hat die Bundesregierung ihre Praxis der Datenweitergabe an ausländische Behörden nach Erlass des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung geändert, und wenn ja, wie?

Nein. Auf die laufende Überprüfung (Nummer 2 der Vorbemerkung) wird verwiesen.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Weise die übermittelten personenbezogenen Daten und andere Informationen von den ausländischen Behörden (insbesondere der Türkei) weiterverarbeitet werden, insbesondere an welche Stellen sie weitergegeben, wo sie gespeichert und zu welchem Zweck sie verwendet werden?

Es wird auf Nummer 1 der Vorbemerkung verwiesen.

16. Werden die von Ausländern bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erhobenen Daten an ausländische Behörden weitergegeben, und wenn ja, welche Daten werden weitergegeben und an welche Stellen?

Die von Ausländern bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erhobenen Daten werden nicht an ausländische Dienststellen weitergegeben. Ein Informationsaustausch findet nur in Einzelfällen statt, soweit dies im Rahmen von Ermittlungstätigkeiten und Prävention bei der Verbrechensbekämpfung unerlässlich ist. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

17. Ist die Bundesregierung auch der Ansicht, daß zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, welches für alle gilt (Deutsche und Ausländer), die Weitergabe von personenbezogenen Daten an ausländische Behörden generell rechtswidrig ist wegen der Unkontrollierbarkeit der Datenverarbeitung ausländischer Behörden?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

18. Wenn nicht, wie schützt die Bundesregierung bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten an ausländische Behörden die Betroffenen vor rechtswidrigem Gebrauch?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein rechtswidriger Gebrauch von personenbezogenen Daten in Staaten, mit denen ein Informationsaustausch erfolgt, nicht zu befürchten ist. An Dienststellen von Staaten, die bei der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nicht den Anforderungen eines freiheitlichen Rechtsstaates genügen und bei denen zu erwarten ist, daß der Betroffene einer rechtsstaatswidrigen Behandlung ausgesetzt ist, werden personenbezogene Daten nicht übermittelt.

Im übrigen sind auch unter Mitwirkung der Bundesregierung in den letzten Jahren internationale Absprachen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte bei der grenzüberschreitenden Übermittlung von personenbezogenen Daten getroffen worden. Auf die Datenschutzkonvention des Europarates vom 19. Januar 1981, die OECD-Richtlinien vom 23. September 1980 und das Interpol-Datenstatut wird verwiesen.